

## **Satzung der Studierendenschaft der Technischen Hochschule Wildau [FH]**

Aufgrund § 15 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (BbgHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I S. 318), hat das Satzungsgebende Gremium der Studierendenschaft der Technischen Hochschule Wildau [FH] am 02. Februar 2010 folgende Satzung erlassen. Diese wurde gemäß § 15 BbgHG dem Präsidenten der Technische Hochschule Wildau [FH] mit Schreiben vom 11. Februar 2010 angezeigt.

<b>Abschnitt 1 - Allgemeines</b> .....	<b>3</b>
Vorbemerkung .....	3
1.1. Geltungsbereich und Zugehörigkeit .....	3
1.2. Rechte der Mitglieder der Studierendenschaft .....	3
1.3. Organe der Studierendenschaft .....	3
1.4. Beschlussfassung .....	4
1.5. Amtszeit .....	4
1.6. Wahlordnung .....	4
1.7. Satzungsänderungen .....	4
1.8. Grundsatz der Inkompatibilität .....	4
<b>Abschnitt 2 - Die Hochschulvollversammlung</b> .....	<b>5</b>
2.1. Zusammensetzung .....	5
2.2. Aufgaben .....	5
2.3. Einberufung und Leitung .....	5
2.4. Rechte der Mitglieder der Studierendenschaft .....	6
2.5. Beschlussfähigkeit / Beschlussfassung .....	6
<b>Abschnitt 3 - Das Studierendenparlament</b> .....	<b>6</b>
3.1. Zusammensetzung und Wahl .....	6
3.2. Aufgaben .....	7
3.3. Einberufung .....	8

---

3.4. Beschlussfähigkeit.....	8
3.5. Vorzeitiges Ausscheiden.....	8
3.6. Ausschüsse .....	9
3.7. Rechtsschutz.....	9
3.8. Legislaturperiode.....	9
3.9. Auflösung.....	9
<b>Abschnitt 4 – Der Studentenrat.....</b>	<b>10</b>
4.1. Zusammensetzung und Wahl .....	10
4.2. Aufgaben .....	10
4.3. Referate .....	11
4.4. Legislaturperiode.....	11
4.5. Stimmrecht.....	11
4.6. Vorzeitiges Ausscheiden.....	12
4.7. Aufwandsentschädigung.....	12
4.8. Rechtsschutz .....	12
4.9. Auflösung.....	12
4.10. Einberufung.....	13
<b>Abschnitt 5 – Finanzen.....</b>	<b>14</b>
5.1. Beiträge.....	14
5.2. Haushaltsplan / Haushaltsjahr .....	14
5.3. Durchführung.....	14
5.4. Aufwandsentschädigung.....	15
<b>Abschnitt 6 – Schlussbestimmungen.....</b>	<b>15</b>
Inkrafttreten.....	15

## **Abschnitt 1 - Allgemeines**

### **Vorbemerkung**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen wie in der männlichen Form.

#### **1.1**

### **Geltungsbereich und Zugehörigkeit**

Diese Satzung gilt für alle an der Technischen Hochschule Wildau [FH] immatrikulierten Studierenden. Sie bilden die Studierendenschaft der Technischen Hochschule Wildau [FH].

#### **1.2**

### **Rechte der Mitglieder der Studierendenschaft**

Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat folgende Rechte:

- a) Das Recht, in den Organen der Studierendenschaft mitzuwirken.
- b) Das Recht, das aktive und passive Wahlrecht auszuüben. Näheres regelt die Wahlordnung der Studierendenschaft.
- c) Das Recht in Fragen, die das studentische Leben berühren, von den Organen der Studierendenschaft angehört zu werden.

#### **1.3**

### **Organe der Studierendenschaft**

- (1) Die Organe der Studierendenschaft sind:
  - a) Die Hochschulvollversammlung,
  - b) Das Studierendenparlament,
  - c) Der Studentenrat.
- (2) Jedes Organ der Studierendenschaft gibt sich eine Geschäftsordnung.

#### **1.4 Beschlussfassung**

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (2) Die Beschlüsse der Organe der Studentenschaft werden öffentlich bekannt gegeben. Sämtliche Satzungen und Ordnungen der Studierendenschaft und ihrer Gremien sowie deren Änderungen sind im amtlichen Mitteilungsblatt der TH Wildau (FH) zu veröffentlichen.

#### **1.5 Amtszeit**

Die Amtszeit aller gewählten Organe der Studierendenschaft beträgt höchstens ein Jahr. Bis zur Konstituierung der neu gewählten Organe bleiben die Organe der abgelaufenen Wahlperiode im Amt. Näheres regelt die Wahlordnung.

#### **1.6 Wahlordnung**

Der Studentenrat erarbeitet die Wahlordnung (WO), welche durch das Studierendenparlament mit Zweidrittelmehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder zu beschließen ist.

#### **1.7 Satzungsänderungen**

Änderungen dieser Satzung werden vom Studierendenparlament mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Mitglieder verabschiedet. Nr. 2.5 Abs. 4 dieser Satzung ist zu beachten.

#### **1.8 Grundsatz der Inkompatibilität**

Kein Mitglied der Studierendenschaft darf neben der Mitgliedschaft im Studierendenparlament ein weiteres Amt im Studentenrat bekleiden. Wird ein Mitglied des Studierendenparlamentes in den Studentenrat gewählt, verliert es automatisch den Sitz im Studierendenparlament. Wird ein Mitglied des Studentenrates in das Studierendenparlament gewählt, verliert es automatisch seinen Sitz im Studentenrat.

## **Abschnitt 2 – Die Hochschulvollversammlung**

### **2.1**

#### **Zusammensetzung**

Die Hochschulvollversammlung setzt sich aus den Mitgliedern der Studierendenschaft zusammen.

### **2.2**

#### **Aufgaben**

Die Aufgaben der Hochschulvollversammlung richten sich nach § 15 Abs. 1 BbgHG. Diese Satzung gestaltet die vorgenannten gesetzlichen Aufgaben näher aus.

### **2.3.**

#### **Einberufung und Leitung**

- (1) Die Hochschulvollversammlung tritt zusammen:
  - a) auf Verlangen von 5% der Mitglieder der Studierendenschaft,
  - b) auf Beschluss des Studierendenparlaments,
  - c) auf Beschluss des Studentenrates,
  - d) auf Verlangen der Rechtsaufsichtsbehörde.
- (2) Hochschulvollversammlungen sind durch den Vorsitzenden des Studierendenparlamentes, bei dessen Abwesenheit durch den Stellvertreter, bei dessen Abwesenheit durch ein Mitglied des Studentenrates, einzuberufen. Die Leitung der Vollversammlung obliegt ebenfalls dem Vorsitzenden des Studierendenparlamentes, bei dessen Abwesenheit dem Stellvertreter, bei dessen Abwesenheit einem Mitglied des Studentenrates.
- (3) Die Hochschulvollversammlung muss mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch öffentlichen Aushang durch den Vorsitzenden des Studierendenparlamentes oder in dessen Abwesenheit durch seinen Vertreter in Form eines öffentlichen Aushangs. Dieser muss Sitzungsort, die Zeit und die vorgesehene Tagesordnung angeben.
- (4) Die Hochschulvollversammlung muss spätestens zwei Wochen nach Eingang eines Antrages nach Abs. 1 einberufen werden.
- (5) Die Hochschulvollversammlung tagt grundsätzlich öffentlich.

## 2.4

### Rechte der Mitglieder der Studierendenschaft

Auf der Hochschulvollversammlung ist jedes Mitglied der Studierendenschaft rede-, antrags- und stimmberechtigt. Bei Abwesenheit besteht die Möglichkeit, einen schriftlichen Antrag bis zum Beginn der Hochschulvollversammlung bei der Leitung der Hochschulvollversammlung einzureichen. Die elektronische Form ist ausgeschlossen.

## 2.5

### Beschlussfähigkeit / Beschlussfassung

- (1) Die Hochschulvollversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens 5 % der Studierenden der Technischen Hochschule Wildau [FH] anwesend sind.
- (2) Sind auf der Hochschulvollversammlung nicht mindestens 5% der Studierenden anwesend, so tritt sie innerhalb von zwei Wochen erneut zusammen. Diese Vollversammlung ist dann auf jeden Fall beschlussfähig. Die Wiederholungssitzung muss unter Hinweis auf die Beschlussfähigkeit und mit gleicher Tagesordnung öffentlich einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch öffentlichen Aushang durch den Vorsitzenden des Studierendenparlamentes oder in dessen Abwesenheit durch seinen Vertreter in Form eines öffentlichen Aushangs. Dieser muss Sitzungsort, die Zeit und die vorgesehene Tagesordnung angeben.
- (3) Die Hochschulvollversammlung hat das Recht, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Studierenden, dem Studierendenparlament Anträge zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (4) Bei Anwesenheit von mindestens 10% der Studierenden sind Beschlüsse der Hochschulvollversammlung bindend, soweit diese dementsprechend beantragt wurden. Diese Beschlüsse sind vom Studentenrat unverzüglich umzusetzen.

## Abschnitt 3 – Das Studierendenparlament

### 3.1

#### Zusammensetzung und Wahl

- (1) Das Studierendenparlament besteht aus 21 Mitgliedern. Sind nicht alle Sitze besetzt, gilt die Anzahl der gewählten Mitglieder als satzungsgemäße Anzahl. Es müssen mindestens 15 Sitze besetzt sein.
- (2) Die Wahl des Studierendenparlamentes regelt die Wahlordnung.

### 3.2 Aufgaben

- (1) Die Aufgaben des Studierendenparlamentes richten sich nach § 15 Abs. 1 BbgHG. Die Aufgaben des Studierendenparlamentes sind insbesondere:
- a) Grundsatzentscheidungen über Belange der Studierendenschaft,
  - b) Wahl und Abwahl des Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Studierendenparlamentes,
  - c) Wahl und Abwahl (bei gleichzeitiger Neuwahl) der Mitglieder, des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden des Studentenrates,
  - d) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes,
  - e) Erlass aller Satzungen der Studierendenschaft,
  - f) Beschlussfassung über Änderung dieser Satzung durch Zweidrittelmehrheit,
  - g) Haushalts- und Finanzangelegenheiten, insbesondere der Beschluss des Haushaltsplanes der Studierendenschaft, die Bestätigung des Vorschlages des Studentenrates über die Höhe der Beiträge der Mitglieder sowie die Verfügung über Ausgaben, welchen den Betrag von 800,00 € im Einzelfall übersteigen (Näheres regelt die Finanzordnung),
  - h) Beschlussfassung über den Bericht der Rechnungsprüfer,
  - i) Beschlussfassung über die Höhe der Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Studentenrates und über die Mitglieder des Studierendenparlamentes,
  - j) Beschluss über die Einrichtung von Nebenreferaten des Studentenrats,
  - k) Kontrolle der einzelnen Referate des Studentenrates im Bezug auf ihre Tätigkeit und Entlastung der Mitglieder des Studentenrates,
  - l) Wahl eines studentischen Vertreters in den Verwaltungsrat des Studentenwerkes Potsdam,
  - m) Beschlussfassung über die Mitgliedschaft der Studentenschaft in studentischen Organisationen und über die Partnerschaft mit anderen Studentenschaften
- (2) Die Rechnungsprüfung des Studentenrates ist Aufgabe des Studierendenparlamentes. Das Studierendenparlament wählt zwei Rechnungsprüfer, die nicht Mitglieder des Studentenrates sind oder deren Mitgliedschaft im Studentenrat länger als zwei Jahre zurückliegt. Für die Wahl der Rechnungsprüfer gilt die Wahlordnung entsprechend. Die Wahl ist zwei Wochen vorher bekannt zu geben. Die Rechnungsprüfer prüfen die Geschäftsführung auf sachliche und rechnerische Richtigkeit und berichten dem Studierendenparlament über das Prüfungsergebnis. Dieses Prüfungsergebnis ist Grundlage für die Beschlussfassung über die Entlastung des Studentenrates in Bezug auf Haushalts- und Finanzangelegenheiten. Das Studierendenparlament kann auf die Wahl von Rechnungsprüfern verzichten und anstatt dessen die Rechnungsprüfung an ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen oder eine staatlich zuständige Stelle delegieren.

### 3.3 Einberufung

- (1) Das Studierendenparlament tagt mindestens zweimal im Semester. Es tagt außerdem auf Verlangen:
  - a) des Vorsitzenden des Studierendenparlamentes oder seinem Vertreter,
  - b) des Studentenrats,
  - c) eines Viertels der Mitglieder des Studierendenparlamentes,
  - d) von 5% aller Mitglieder der Studentenschaft,
  - e) der Rechtsaufsichtsbehörde.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch öffentlichen Aushang durch den Vorsitzenden des Studierendenparlamentes oder in dessen Abwesenheit durch seinen Vertreter in Form eines öffentlichen Aushangs. Dieser muss Sitzungsort, die Zeit und die vorgesehene Tagesordnung angeben.
- (3) Zwischen der Ladung und der Sitzung müssen mindestens 7 Tage liegen. Das Studierendenparlament tagt grundsätzlich in der Vorlesungszeit. Die Geschäftsordnung kann Ausnahmeregelungen enthalten.
- (4) Die Sitzungen des Studierendenparlamentes sind öffentlich. Einzelne Tagesordnungspunkte können jedoch als nicht-öffentlich deklariert werden. Dies muss begründet und durch die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf der Sitzung beschlossen werden.
- (5) Die konstituierende Sitzung des Studierendenparlamentes wird vom ältesten Mitglied des Studierendenparlamentes einberufen. Die Einberufung hat im Zeitraum zwischen der Rechtskräftigkeit des Wahlergebnisses und drei Wochen nach Beginn des Semesters zu erfolgen.

### 3.4 Beschlussfähigkeit

Die Beschlussfähigkeit ist dann gegeben, wenn ordnungsgemäß auf Grundlage der jeweiligen Geschäftsordnung eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder anwesend sind.

### 3.5 Vorzeitiges Ausscheiden

Die Mitglieder des Studierendenparlamentes scheiden vorzeitig aus:

- a) durch eigenen Rücktritt, welcher schriftlich beim Vorsitz des Studierendenparlamentes einzureichen ist,
- b) durch Exmatrikulation,
- c) durch Tod,
- d) durch Misstrauensvotum, mit Zweidrittelmehrheitsbeschluss der satzungsgemäßen Mitglieder.



### **3.6 Ausschüsse**

- (1) Das Studierendenparlament kann auf Antrag Ausschüsse zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben einsetzen. Diese sind an Beschlüsse des Studierendenparlaments gebunden und ihm gegenüber rechenschaftspflichtig.
- (2) Das Studierendenparlament ist verpflichtet, den Haushalts – und Finanzausschuss und den Ausschuss für rechtliche Angelegenheiten als ständige Ausschüsse einzusetzen. Der Haushalts- und Finanzausschuss sowie der Rechtsausschuss bestehen aus mindestens zwei Mitgliedern, wovon wenigstens 50% dem Studierendenparlament angehören.
- (3) Für die Dauer der vorlesungsfreien Zeit setzt das Studierendenparlament einen Kontrollausschuss aus fünf Mitgliedern des Studierendenparlamentes ein, dem es seine Kontrollfunktion kommissarisch überträgt, wenn es seine eigenen Aufgaben nicht mehr in vollem Umfang wahrnehmen kann. Die Bildung, die Aufgaben und die Auflösung des Kontrollausschusses regelt die Geschäftsordnung des Kontrollausschusses des Studierendenparlaments.

### **3.7 Rechtsschutz**

Jedes Mitglied des Studierendenparlamentes wird in Zusammenhang mit seiner Gremientätigkeit rechtsschutzversichert. Die Durchführung obliegt dem Studentenrat.

### **3.8 Legislaturperiode**

- (1) Die Legislaturperiode beginnt mit dem Wintersemester der Technischen Hochschule Wildau [FH].
- (2) Die Amtszeit endet mit Ablauf des Sommersemesters des Folgejahres. Nr. 1.5 ist zu beachten.

### **3.9 Auflösung**

- (1) Das Studierendenparlament kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner satzungsgemäßen Mitglieder seine Auflösung beschließen.
- (2) Das Studierendenparlament gilt als aufgelöst, wenn die Zahl seiner Mitglieder 15 unterschreitet.

- (3) Im Falle der Auflösung sind innerhalb von vier Vorlesungswochen Ersatzwahlen für die laufende Amtsperiode durchzuführen. Wird das Studierendenparlament zum Ende der Amtsperiode aufgelöst, so finden ordentliche Neuwahlen statt.
- (4) Der Vorsitzende des Studierendenparlamentes, oder in Abwesenheit sein Stellvertreter, führt bis zur Amtsübernahme eines neuen Studierendenparlamentes dessen Aufgaben kommissarisch, längstens vier Vorlesungswochen, weiter.
- (5) Findet die Wahl nicht innerhalb von vier Vorlesungswochen statt, so übernimmt der Studentenrat bis zur Neuwahl die Aufgaben des Studierendenparlamentes.
- (6) Ansonsten gilt die Wahlordnung.

## **Abschnitt 4 – Der Studentenrat**

### **4.1**

#### **Zusammensetzung und Wahl**

- (1) Der Studentenrat besteht aus mindestens 7 und maximal 14 Mitgliedern.
- (2) Die Mitgliedschaft unterteilt sich in volle und stille Mitgliedschaft
- (3) Vollmitglieder des Studentenrates sind stimmberechtigte Mitglieder, die ein Hauptreferat bekleiden. Stille Mitglieder sind Mitglieder ohne Referat bzw. Mitglieder, welche sich dauerhaft nicht an der Hochschule befinden.
- (4) Die stille Mitgliedschaft tritt ein, wenn sich das Mitglied im Praktikum, zu einem Studienaufenthalt im Ausland befindet oder für die Dauer seiner Abschlussarbeit. Nach Beendigung der Abwesenheit werden stille Mitglieder zu Vollmitgliedern, sofern diese wieder ein Hauptreferat bekleiden.
- (5) Auf Antrag kann das Studierendenparlament die Vollmitgliedschaft aufrechterhalten. Der Antrag ist mindestens zwei Wochen vor der Sitzung des Studierendenparlamentes, welche den Zeiträumen nach Abs. 4 vorhergeht, vom Mitglied zu stellen.
- (6) Aus dem Kreis der Vollmitglieder sind ein Vorsitzender und zwei Stellvertreter zu wählen. Ein Stellvertreter muss der Referent für Finanzen sein.

### **4.2**

#### **Aufgaben**

Die Aufgaben des Studentenrates richten sich nach § 15 Abs. 1 BbgHG. Die Aufgaben des Studentenrates sind insbesondere:

- a) Die rechtliche Vertretung der Studierendenschaft,
- b) Die Außenvertretung der Studierendenschaft,
- c) Die Verwaltungsorganisation der Studierendenschaft,
- d) Die Aufstellung des Haushaltsplanes,
- e) Die allgemeine laufende Haushaltswirtschaft,
- f) Die Umsetzung der Beschlüsse des Studierendenparlamentes bzw. der Hochschulvollversammlung.

### 4.3 Referate

- (1) Die Referate unterteilen sich in Haupt- und Nebenreferate. Hauptreferate sind unauflöslich und müssen vorrangig vor den Nebenreferaten besetzt werden.
- (2) Folgende Referate sind Hauptreferate:
  - a) Finanzen,
  - b) Hochschulpolitik,
  - c) Soziales,
  - d) Kultur,
  - e) Sport,
  - f) Technik,
  - g) Öffentlichkeitsarbeit.
- (3) Nebenreferate können auf Beschluss des Studierendenparlaments eingerichtet werden. Diese Einrichtung ist immer auf die Legislaturperiode befristet und kann nur dann erfolgen, wenn ein Referent zur Verfügung steht.
- (4) Jedem Vollmitglied des Studentenrates ist ein Referat zuzuteilen. Über die Zuteilung entscheiden die Mitglieder des Studentenrates mit einfacher Mehrheit. Nr. 4.1 Abs. ist zu beachten. Ist eine Einigung nicht möglich, so entscheidet der Vorsitzende des Studentenrates über die Zuteilung der Referate.
- (5) Stehen mehr Mitglieder des Studentenrates als Referate zur Verfügung, so können die Referate auch mit bis zu zwei Mitgliedern besetzt werden.

### 4.4 Legislaturperiode

- (1) Die Legislaturperiode beginnt mit dem Wintersemester der Technischen Hochschule Wildau [FH].
- (2) Die Amtszeit endet mit Ablauf des Sommersemesters des Folgejahres. Nr. 1.5 ist zu beachten.

### 4.5 Stimmrecht

- (1) Jedes Vollmitglied des Studentenrates besitzt bei den Abstimmungen des Studentenrates genau eine Stimme.
- (2) Stille Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- (3) Stimmberechtigt sind nur die anwesenden Mitglieder des Studentenrates. Eine Stimmübertragung ist nicht möglich.

#### 4.6

### Vorzeitiges Ausscheiden

Die Mitglieder des Studentenrates scheidern vorzeitig aus:

- a) durch eigenen Rücktritt, welcher schriftlich beim Vorsitz des Studierendenparlamentes einzureichen ist,
- b) durch Exmatrikulation,
- c) durch Tod,
- d) Abberufung durch Misstrauensvotum, mit Zweidrittelmehrheitsbeschluss der satzungsgemäßen Mitglieder des Studierendenparlamentes,

#### 4.7

### Aufwandsentschädigung

- (1) Vollmitglieder erhalten eine regelmäßige Aufwandsentschädigung. Stille Mitglieder erhalten keine regelmäßige Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung legt das Studierendenparlament fest. Die Festsetzung ist vom Präsidenten der Technischen Hochschule Wildau [FH] zu genehmigen.
- (3) Das Studierendenparlament kann mit Zweidrittelmehrheit die regelmäßige Aufwandsentschädigung einzelner Referenten kürzen. Dies setzt einen Antrag von mindestens fünf Mitgliedern des Studierendenparlamentes oder drei Mitgliedern des Studentenrates voraus. Die Kürzung oder Absetzung erfolgt auf Grund grober oder wiederholter Verletzung der Pflichten oder Schädigung der Studierendenschaft oder eines ihrer Organe. Das betroffene Mitglied des Studentenrates ist vorher die Möglichkeit einer Anhörung zu gewähren.
- (4) Näheres regelt die Entschädigungsordnung

#### 4.8

### Rechtsschutz

Jedes Mitglied des Studentenrates wird in Zusammenhang mit seiner Gremientätigkeit rechtsschutzversichert. Die Durchführung obliegt dem Studentenrat. Der Abschluss des Versicherungsvertrages ist vom Präsidenten der Technischen Hochschule Wildau [FH] zu genehmigen.

#### 4.9

### Auflösung

- (1) Das Studierendenparlament kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner satzungsgemäßen Mitglieder die Auflösung des Studentenrates beschließen.
- (2) Der Studentenrat gilt als aufgelöst, wenn die Zahl seiner Mitglieder 5 unterschreitet.

- (3) Im Falle der Auflösung sind innerhalb von vier Vorlesungswochen Ersatzwahlen für die laufende Amtsperiode durchzuführen. Wird der Studentenrat weniger als drei Monate vor dem Ende der Amtsperiode aufgelöst, so finden ordentliche Neuwahlen statt.
- (4) Der Vorsitzende des Studierendenparlamentes, oder in Abwesenheit sein Stellvertreter, führt bis zur Amtsübernahme eines neuen Studentenrates dessen Aufgaben kommissarisch, längstens vier Vorlesungswochen, weiter.
- (5) Findet die Wahl nicht innerhalb von vier Vorlesungswochen statt, so übernimmt der Vorsitzende des Studierendenparlamentes bis zur Neuwahl die Aufgaben des Studentenrates.
- (6) Ansonsten gilt die Wahlordnung.

#### 4.10

#### Einberufung

- (1) Die konstituierende Sitzung des Studentenrates wird vom Vorsitzenden des Studierendenparlamentes oder seinem Stellvertreter einberufen. Die Einberufung hat im Zeitraum zwischen der Rechtskräftigkeit des Wahlergebnisses und drei Wochen nach Beginn des Semesters unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von einer Woche zu erfolgen.
- (2) Der Studentenrat legt auf seiner konstituierenden Sitzung den Sitzungsplan für die gesamte Legislaturperiode unter Angabe von Datum, Sitzungsort und Uhrzeit fest. Dieser Sitzungsplan kann in jeder Sitzung des Studentenrates geändert werden.
- (3) Der Studentenrat tagt mindestens einmal im Monat. Es tagt außerdem auf Verlangen:
  - a) des Vorsitzenden des Studierendenparlamentes oder seinem Vertreter,
  - b) eines Viertels der Mitglieder des Studentenrats,
  - c) der Rechtsaufsichtsbehörde.
- (4) Die Einberufung erfolgt durch öffentlichen Aushang durch den Vorsitzenden des Studentenrates oder in dessen Abwesenheit durch seinen Vertreter in Form eines öffentlichen Aushangs. Dieser muss Sitzungsort, die Zeit und die vorgesehene Tagesordnung angeben.
- (5) Zwischen der Ladung und der Sitzung müssen mindestens 7 Tage liegen.
- (6) Die Sitzungen des Studentenrates sind öffentlich. Einzelne Tagesordnungspunkte können jedoch als nicht-öffentlich deklariert werden. Dies muss begründet und durch die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf der Sitzung beschlossen werden.
- (7) Auf jeder Sitzung muss die Tagesordnung der nächsten Sitzung erarbeitet werden. Die Änderung der Tagesordnung kann durch einfache Mehrheit der Mitglieder des Studentenrates erfolgen.
- (8) Die Geschäftsordnung des Studentenrates kann Ausnahmeregelungen enthalten.

## Abschnitt 5 – Finanzen

### 5.1 Beiträge

- (1) Gemäß § 15 Abs. 4 erhebt die Studierendenschaft von Ihren Mitgliedern Beiträge. Die Höhe der Beiträge ist auf das Maß zu beschränken, das zur Erfüllung ihrer Aufgaben unter Berücksichtigung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erforderlich ist.
- (2) Die Höhe der Beiträge wird vom Studentenrat vorgeschlagen und ist vom Studierendenparlament zu bestätigen.
- (3) Die Festsetzung der Beitragshöhe bedarf der Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Wildau [FH].
- (4) Näheres regelt die Beitragsordnung.

### 5.2 Haushaltsplan / Haushaltsjahr

- (1) Der Haushaltsplan wird durch den Studentenrat aufgestellt und ist vom Studierendenparlament zu beschließen.
- (2) Der Haushaltsplan bedarf der Genehmigung des Präsidenten.
- (3) Das Haushaltsjahr der Studierendenschaft beginnt mit dem Wintersemester (01. September) und endet mit Ablauf des folgenden Sommersemesters (31. August des Folgejahres).
- (4) Näheres regelt die Finanzordnung.

### 5.3 Durchführung

- (1) Der Haushalts- und Finanzausschuss überwacht die Haushalts-, Buch- und Kassenführung des Studentenrates.
- (2) Der Studentenrat legt dem Studierendenparlament den Haushaltsplan zu Beginn des Haushaltsjahres, spätestens bis zum 30. September, vor. Der Haushaltsplan kann während seiner Geltungsdauer durch Nachtragshaushalte verändert werden. Für Nachtragshaushalte gelten die gleichen rechtlichen Bedingungen wie für den Haushaltsplan.
- (3) Nach Abschluss des Haushaltsjahres ist gegenüber dem Studierendenparlament schriftlich Rechenschaft abzulegen. Der Jahresabschluss muss bis zum 15. September des folgenden Haushaltsjahres vorliegen.  
Der Jahresabschluss muss beinhalten:
  - a) Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben jeweils getrennt nach Titeln und die absolute Abweichung zum Haushaltsplan,
  - b) Übersicht über die Vermögensgegenstände,

- c) Übersicht über die Bankguthaben und Kassenbestände,
- d) Übersicht über die Verbindlichkeiten und Rücklagen.
- (4) Der Jahresabschluss bedarf der Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses sowie der Rechnungsprüfer.
- (5) Der Jahresabschluss, das Ergebnis der Rechnungsprüfung, die Stellungnahme des Haushalts- und Finanzausschusses des Studierendenparlamentes sowie das Ergebnis über die Abstimmung zur Entlastung des Studentenrates in Bezug auf die Haushalts- und Finanzwirtschaft ist durch den Vorsitzenden des Studierendenparlamentes dem Präsidenten der Technischen Hochschule Wildau [FH] zur Kenntnis zu geben.
- (6) Näheres regelt die Finanzordnung der Studierendenschaft

#### 5.4

#### Aufwandsentschädigung

- (1) Die Höhe der Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Studentenrates regelt die Entschädigungsordnung. Diese ist vom Studierendenparlament zu beschließen und vom Präsidenten der Technischen Hochschule Wildau [FH] zu genehmigen.
- (2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Studierendenparlamentes regelt die Entschädigungsordnung. Diese ist vom Studierendenparlament zu beschließen und vom Präsidenten der Technischen Hochschule Wildau [FH] zu genehmigen.

### Abschnitt 6 – Schlussbestimmungen

#### Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Hochschule Wildau [FH] in Kraft.

Wildau, 12. Februar 2010



Prof. Dr. László Ungvári  
Präsident